



HVBG

HVBG-Info 14/1987 vom 02.07.1987, S. 1102 - 1107, DOK 374.211/017-BSG

**Zur Frage, ob eine versuchte Selbsttötung nach psychischem Schock Folge eines Unfalles im Sinne des § 1252 Abs. 2 RVO sein kann
- BSG-Urteil vom 18.12.1986 - 4a RJ 9/86**

Zur Frage, ob eine versuchte Selbsttötung nach psychischem Schock Folge eines Unfalles im Sinne des § 1252 Abs. 2 RVO (Fiktion der Erfüllung der Wartezeit) sein kann;

hier: BSG-Urteil vom 18.12.1986 - 4a RJ 9/86 - (Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 18.12.1986 - 4a RJ 9/86 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Zur Frage, ob eine versuchte SELBSTTÖTUNG nach psychischem Schock Folge eines Unfalls i.S. des § 1252 Abs. 2 RVO sein kann.

Orientierungssatz:

Begriff eines Unfalls i.S. von § 1252 Abs. 2 RVO:

1. Unter Unfall ist in § 1252 Abs. 2 RVO nichts anderes zu verstehen als z.B. in der gesetzlichen Unfallversicherung; zum Unfall gehört also dessen Unfreiwilligkeit.
2. Nach dem geltenden Sozialrecht ist als Kriterium eines Unfalls nicht ein "körperlich schädigendes Ereignis", sondern "ein einen Personenschaden" - im Gegensatz zum Sachschaden "herbeiführendes Ereignis" herauszustellen und zum Personenschaden alle Gesundheitsschäden, also körperliche wie psychische Beeinträchtigungen zu rechnen.
3. In Fällen versuchter SELBSTTÖTUNG im Zustand unfallbedingter geistiger Beeinträchtigung wird eine psychische Ursache - schon wegen des Kriteriums der Plötzlichkeit des Unfallereignisses - regelmäßig nur in Betracht kommen, wenn es sich bei ihr um einen psychischen Schock handelt, d.h. eine schlagartig auftretende schwere psychische Erschütterung, die eine mentale Störung von Krankheitswert, z.B. eine Depression, hinterläßt.
4. Als Folge einer durch psychische Ursache (Schock) eingetretenen psychischen Störung (z.B. Depression) - also "infolge eines Unfalls" i.S. von § 1252 Abs. 2 RVO gemäß der auch im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung geltenden Theorie der wesentlichen Bedingung (vgl. BSG vom 27.06.1974 - 5 RKn 38/73 = BSGE 38, 14, 16; BSG vom 03.10.1979 - 1 RA 77/78 = SozR 2200 § 1251 Nr. 69) - kann der Entschluß zur SELBSTTÖTUNG im Zustand ausgeschlossener oder wesentlich geminderter freier Willensbestimmung eintreten. Die gesundheitlichen Schäden, die ein Selbstmordversuch hinterlassen hat, könnten sodann Folgen des Unfalls aus psychischer Ursache sein.